

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Alexander King**

vom 20. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Februar 2026)

zum Thema:

Wirtschaftlicher Schaden für Gewerbestandorte durch Dauerbaustellen - Was unternimmt der Senat?

und **Antwort** vom 11. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2026)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25270
vom 20.02.2026
über Wirtschaftlicher Schaden für Gewerbestandorte durch Dauerbaustellen - Was
unternimmt der Senat?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die Berliner Wirtschaftsförderung sieht derzeit keinen Ausgleich für standortbezogene Schäden für Betriebe durch außergewöhnlich lange Baustellen vor, sofern das Gesamtunternehmen nicht existenzbedroht ist. Förderinstrumente greifen nur bei Existenzbedrohung des Gesamtunternehmens. Mehrbetriebsunternehmen mit einzelnen massiv geschädigten Standorten fallen aus dem Raster. Es gibt keine Härtefall- oder Einzelfallregelung für außergewöhnlich lange Baustellendauern. Letztere sind in Berlin aber leider gang und gäbe.

Die Folge: Öffentliche Infrastrukturmaßnahmen können über Jahre einzelne Gewerbestandorte wirtschaftlich zerstören, mit Konsequenzen nicht nur für den einzelnen Betrieb vor Ort, sondern auch für das gesamte Unternehmen und für die Anwohner des Standortes und ihre Versorgungslage. Es droht eine schleichende Verdrängung lokaler Geschäftsstrukturen.

1. Sieht der Senat in dem oben beschriebenen Sachverhalt eine Lücke in der Wirtschaftsförderung?
Falls nein, warum nicht?

Zu 1.: Das seit 1992 bestehende Programm der Überbrückungshilfen für straßenbaugeschädigte Gewerbetreibende in Berlin unterstützt Einzelunternehmen, welche durch langandauernde Straßenbauarbeiten des Landes Berlin und seiner landeseigenen Unternehmen in Existenznot geraten sind. Eine Ausweitung auf Mehrbetriebsunternehmen erscheint wegen nicht zu erwartender Antragsberechtigung nicht zielführend, da stets die wirtschaftliche und finanzielle Situation von Gewerbetreibenden und ihrem oder ihrer Betriebe in ihrer Gesamtheit bewertet wird. Der Senat sieht sich darin bestätigt, dass die im Rahmen von Billigkeitserwägungen gewährten Überbrückungshilfen eine sinnvolle und angemessene Ergänzung der wirtschaftspolitischen Bemühungen um den Erhalt und die Sicherung von Arbeitsplätzen in Berlin bereits darstellt, welche speziell für Soloselbständige und kleine

Gewerbebetriebe ausgerichtet sind, die nicht über weitere Einnahmequellen, Rücklagen bzw. eigene finanzielle Mittel verfügen, um ihren betroffenen Gewerbebetrieb das Überdauern während der Beeinträchtigungen durch die Straßenbauarbeiten zu sichern. Des Weiteren ist die Überbrückungshilfe für straßenbaugeschädigte Gewerbetreibende kein Förderprogramm, um pauschal Standortnachteile auszugleichen.

Der Standortnachteil, den Gewerbetreibende durch Straßenbauarbeiten erleiden, werden mit dem bestehenden Programm gemildert, jedoch nicht vollständig ausgeglichen.

Aktuell wurden die Richtlinien überarbeitet, den Anforderungen für Soloselbständige und kleine Gewerbebetriebe angepasst sowie erweitert und stehen kurz vor der Veröffentlichung.

2. Falls ja, inwiefern hat der Senat vor, dieses Problem zu bearbeiten?

Zu 2.: Siehe Antwort zu 1.

3. Hat der Senat Kenntnis von Fällen, in denen der wirtschaftliche Schaden, der durch übermäßig lange Baustellenzeiten über die Jahre für die Betriebe an den betroffenen Standorten entsteht, eine Gefahr für die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Gesamtunternehmens darstellt, und sieht der Senat die Notwendigkeit, hier vorzubeugen, bevor das Gesamtunternehmen in Schieflage gerät?

Falls nein, warum nicht?

Falls ja, wie will der Senat eingreifen?

Zu 3.: Da das Programm speziell für die Zielgruppe für Soloselbständige und Gewerbetreibende mit kleinen Betrieben ausgerichtet ist, welche am anfälligsten auf Beeinträchtigungen durch Straßenbauarbeiten reagieren, gehören Fälle von betroffenen Gesamtunternehmen nicht in den Kreis der Antragsberechtigten und sind auch aufgrund des unter 1. dargestellten Sachverhalts durch Straßenbauarbeiten nur in sehr seltenen Fällen in ihrer Existenz derart bedroht, dass es den Gewerbetreibenden nicht mehr möglich ist durch ihre Geschäftstätigkeit ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

4. Sieht der Senat ein Problem darin, dass Betriebe, die vor Ort Tragfähigkeit verlieren, ohne dass das Gesamtunternehmen unmittelbar insolvenzbedroht wäre, ohne Unterstützung ihren Standort schließen müssen und sich dadurch die Versorgungslage der ansässigen Bevölkerung verschlechtert und was schlussfolgert der Senat daraus im Hinblick auf möglichen Handlungsbedarf?

Zu 4.: Es gilt stets Straßenbau- und Sanierungsmaßnahmen so schonend wie möglich durchzuführen, so dass die Auswirkungen auf angrenzende Gewerbebetriebe auf ein absolutes Minimum reduziert werden. Mit dem Programm Überbrückungshilfen für straßenbaugeschädigte Gewerbetreibende wird bereits seit Jahrzehnten durch den Senat darauf eingewirkt, dass Insolvenzen vermieden werden. Somit wird auch erreicht, dass die Versorgungslage der ansässigen Bevölkerung aufrecht erhalten wird.

5. Welches Opfer aufgrund einer öffentlichen Baumaßnahme hält der Senat für einen örtlichen Betrieb für vertretbar und wo sieht der Senat evtl. Grenzen der Belastbarkeit?

Zu 5.: Bei allen Straßenbaumaßnahmen gilt der Grundsatz, dass Baustellen möglichst minimalinvasiv und mit geringen Einschränkungen für Gewerbebetriebe durchgeführt werden. Dies wird u.a. dadurch erreicht, dass durch die Überbrückungshilfe Gewerbetreibenden, die durch Straßenbaumaßnahmen des Landes Berlin unvorhersehbar oder nur mittelbar betroffen sind sowie über ein zumutbares Maß hinaus beeinträchtigt werden, das Überdauern der Bauzeit erleichtert wird. Die aus Billigkeitserwägungen möglichen Zuschüsse sind auf die persönliche Belastung der Gewerbetreibenden abgestellt und dienen ausschließlich der Vermeidung von Existenzverlusten und dem Erhalt von Arbeitsplätzen (Existenzgefährdung). Es erfolgt kein pauschaler Ausgleich von Umsatzrückgängen. Reine Umsatzerwartungen werden bei der Festlegung der Höhe der Überbrückungshilfe nicht berücksichtigt.

Berlin, den 11.03.2026

In Vertretung

Dr. Severin F i s c h e r

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe